

BEM - Betriebliches Eingliederungsmanagement

Stand: 01/2024

BEM umfasst alle Maßnahmen, die dazu dienen, dass Beschäftigte mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen ihre Arbeitsfähigkeit erhalten.

BEM ist als gesetzliche Vorgabe im § 84 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches IX verankert und wird allen Beschäftigten durch den Arbeitgeber angeboten. Es erfolgt nur mit Zustimmung oder auf Wunsch der betroffenen Person. Es soll gemeinsam überlegt werden, ob die Ursache für die Erkrankung durch Maßnahmen am Arbeitsplatz überwunden werden kann.

Wann erfolgt ein BEM?

Wenn eine Lehrer*in oder eine pädagogische Fachkraft länger als 6 Wochen innerhalb von 12 Monaten arbeitsunfähig erkrankt, ist der Arbeitgeber zum Angebot eines Gespräches im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements verpflichtet. Dies gilt sowohl für länger andauernde Arbeitsunfähigkeit als auch für häufige Kurzerkrankungen.

Wie ist der Ablauf eines BEM?

Die Bezirksregierung (bei Grundschulen: Schulamt) schreibt der Lehrkraft oder pädagogischen Fachkraft und bietet ein Gespräch an. Stimmt der oder die Beschäftigte dem BEM auf dem Antwortbogen nicht zu, ist das BEM-Verfahren beendet. Stimmt der oder die Beschäftigte dem Gespräch zu, wählt er oder sie als Gesprächspartner*in die Schulleitung oder die Bezirksregierung bzw. Schulamt aus. Man kann immer die Begleitung von Personalrat und ggfs. der Schwerbehindertenvertretung wünschen. In dieser Runde werden dann gemeinsam Lösungen erarbeitet und vereinbart.

Das BEM-Verfahren kann auch auf eigenen Antrag eingeleitet werden.

Welche Hilfsangebote gibt es?

Als Hilfsangebote kommen z.B. Anpassungen bei der Unterrichtsverteilung, dem Einsatz in der Schule bzw. der Stundenplangestaltung, Entlastung bei Klassenleitung, Klassenfahrten oder Aufsichten in Betracht.

Auch Rehabilitationsmaßnahmen, stufenweise Wiedereingliederung, Teilzeit oder Teildienstfähigkeit, Abordnung oder Versetzung auf eigenen Wunsch kommen als Maßnahmen in Frage. Manchmal ist auch eine technische Änderung bei der Arbeitsplatzgestaltung hilfreich.

Unser Tipp: Berate dich auf jeden Fall vor einer Entscheidung mit dem GEW-Personalrat oder mit der Schwerbehindertenvertretung.